jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/20 11Os127/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1985

Norm

StGB §146 A3

Rechtssatz

Schon die Unterlassung einer nach der Übung des redlichen Verkehrs gebotenen Aufklärung ist als (täuschendes) Vorspiegeln einer den Geschäftspartner zu der ihn schädigenden Handlung verleitenden Sachlage zu beurteilen, wenn mit bestimmten Handlungen stillschweigend, aber schlüssig die vom Vertragspartner mit Recht erwartete Tatsache zugesichert wird (hier: Bestehen der Forderungen bei Zession zur Vorfinanzierung des Fakturenbetrags).

Entscheidungstexte

- 11 Os 127/85
  Entscheidungstext OGH 20.12.1985 11 Os 127/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094304

Dokumentnummer

JJR_19851220_OGH0002_0110OS00127_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at